Auszug aus dem :
Zürcher Taschenbuch 1928

Aus der Geschichte der Familie Meiss von Zürich

Aus der Geschichte der Familie Meiss von Zürich.

von Walther v. Meiß, Generalmajor a. D.

Auszug aus dem Zürcher Taschenbuch für das Jahr 1928

S. 23 - 31

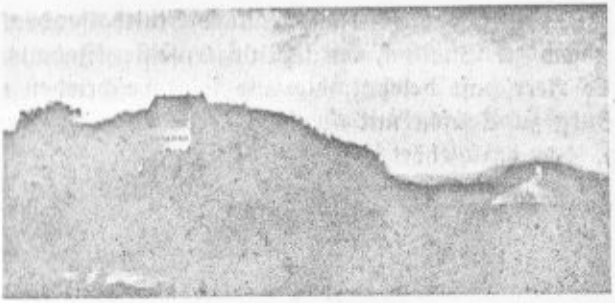

Schloß Teufen.

Die Herrſchaft Teufen mit Norbas, Freienſtein, Berg.

Teufen iſt die wichtigſte von dieſen Herrſchaften, weil ſie am längſten in der Familie blieb und weil im Schloß Teufen die Wiege all der Linien und Zweige des Geſchlechts ſtand, die jetzt noch blühen.

Tiuffen (Teufen) iſt ſchon im Jahr 890 genannt[74]) als Beſitz des Grafen Odalricus in Alemannien. Vom 12. Jahrhundert bis in das 14. hinein ſaß dort das reiche Geſchlecht der Freiherren von Teufen. Dann kam die Herrſchaft als Lehen von Oeſterreich an die Familie zum Thor, und von dieſen um 1519 durch Barbara zum Thor an deren Gatten Hans Jakob von Ulm. Deſſen Sohn Hans von Ulm wurde 1550 mit Teufen, das nunmehr Lehen von Zürich war, belehnt[75]). Er war ein in Zürich bekannter und geachteter Herr, dem zu Ehren mancher Trunk auf dem Rüden und auf dem Schneggen abgehalten wurde. Da mag er den jungen Ratsherrn Hans Meyß (32) kennengelernt haben, dem er 1571 ſeine Tochter Dorothea zur Frau gab. Durch ſie kam, nach ihres Vaters Tod, die Herrſchaft Teufen an die Familie.

---

[74]) Zürch. Urkundenb., I. 66.
[75]) St. A. Z., Lehenbücher, F. I. 52.

Im April 1600 wurde Hans, damals Statthalter des Johanniterordens zu Bubikon, durch Bürgermeiſter Johans Keller mit der Herrſchaft belehnt, die wie folgt beſchrieben wurde: Die Burg zu Teufen mit Dörfern, Leuten, Gütern und anderem, das dazugehört; die Haumühle mit Waſſer, Graben, Steg, Weg und allem andern Zubehör; der Turm zu Freienſtein; das Holz Riberg, das Holz im Sack und andere Wälder und Felder; die Fiſchenzen in der Töß von Norbas bis Kohlſchwärze; die Gerichte zu Norbas, die Gerichte zwiſchen Freienſtein und der Töß mit allem Zubehör; dann die Vogtei zu Berg mit der Vogtſteuer, Tagwen und Hühnern; weiter das Gut, genannt Burgſtall zu Hünikon mit Aeckern, Matten und Baumgarten. Dieſes Gut beſaßen die Fritſchi als Erblehen; ſie hatten davon jährlich einen Zins von 3 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer, 30 Schilling Zürcher Währung, 2 Herbſthühnern und 30 Eiern zu geben. Weiter hatte „Brüchlis gütli" zu Hünikon einen ähnlichen Zins zu entrichten[76]). Schließlich gehörte zu der Herrſchaft noch der Thalhof, ein Bauernhof der oberhalb des Schloſſes am Abhang des Irchel heute noch ſteht. Der Hof war als Erblehen an Jakob Meiſterhans vergeben. Das Ganze iſt fürwahr ein ſchöner Beſitz. Die genannten Flurnamen ſind noch auf neuen Karten zu finden[77]). Die Haumühle liegt ſüdlich Norbas an dem von Unter-Embrach herkommenden Bache, Riberg — heute noch Wald, - und Sack — heute Felder — ſind zwiſchen der Straße Freienſtein — Dättlikon und der Töß, die Kohlſchwärze iſt an der Töß bei Dättlikon gelegen. Auch die Bezeichnung Burgſtall bei Hünikon beſteht noch. Die Fiſchgerechtigkeit in der Töß erſtreckte ſich auf eine Länge von 4 Kilometer und war ſehr ergibig. Auffallenderweiſe iſt kein Wort von Reben geſagt.

Junker Hans war immerhin ſchon 59 Jahre alt, als er Teufen übernahm. Er iſt auch nicht mehr dorthin gezogen,

[76]) St. A. Z., Lehenbücher, F. I. 53.

[77]) Karte 1:25000 des Eidg. topogr. Bureaus. Blätter Egliſau und Bülach

ſondern behielt ſein Amt als Statthalter des Johanniterordens zu Bubikon bis 1607 bei und ſtarb daſelbſt 1608. Die Verwaltung von Teufen übertrug er zum Teil ſeinen Söhnen. So wurde ſchon 1602 ſein Sohn Hans Rudolf für ſich und ſeine Geſchwiſter mit einem Hof zu Rorbas, Lehen vom Biſchof zu Konſtanz, belehnt[78]). Aber wo wichtige Fragen auftauchten, griff er ſelber ein. Im Jahre 1603 beſchwerte ſich die Gemeinde Rorbas am Freienſtein über drei Punkte: ſie hätten eine alte Offnung (Dorfgerechtigkeit) gehabt, die ſolle der Gerichtsherr herausgeben oder auf ſeine Koſten eine neue anfertigen laſſen; der Weidgang mit ihrem Vieh in die Wälder des Hauſes Teufen am Irchel werde ihnen nicht mehr erlaubt; wenn einer vom Vogt zu Kyburg gebüßt werde, verlange der Gerichtsherr auch noch eine Buße. Hans Meiß vertrat energiſch ſeine Rechte vor einer zur Schlichtung des Zwiſtes beſtellten Abordnung des Rates: die alte Offnung habe er nie geſehen; der Weidgang in die Wälder am Irchel, wo meiſt Jungbuchen und Laubholz ſtünden, ſei dem Walde ſehr ſchädlich und ſei darum ſchon zuzeiten ſeines Schwiegervaters verboten geweſen, von den Förſtern ſtets angezeigt und dann gebüßt worden. Was die Bußen anlange, greife der Vogt zu Kyburg oft in ſeine Rechte ein. Die Abordnung regelte die Einziehung der Bußen und ſchützte die Dorfgenoſſen vor doppelter Bezahlung. Weiter entſchied ſie, die Gemeinde ſolle auf ihre Koſten eine neue Offnung aufſtellen, und der Weidgang in die Privatwälder des Gerichtsherren ſei und bleibe verboten[79]). Der Entſcheid wurde von beiden Parteien angenommen. Die Gemeinde ſtellte im Benehmen mit dem Gerichtsherren eine neue Offnung auf, die 1605 fertig war. Darnach hatte Jeder, der in der Gemeinde ſaß, dem Junker zu Teufen jährlich ein Faſnachtshuhn zu liefern und war ihm zwei Tagwen (Arbeitstage) ſchuldig. Dafür hatte der Gerichts-

[78]) St. A. Z., Ausgeſchiedene Urkunden, Lehenſachen, C. IV. 4.

[79]) Alte Kopie aus dem Archiv Teufen, im Beſitz von Fräulein Nanny v. Eſcher.

herr die Einwohner zu ſchirmen. Das Tafernrecht war ihm vorbehalten. Was die Strafgewalt betrifft, hatte der Gerichtsherr in der ganzen Herrſchaft „all freffel zu richten biß an das Blut“. Zu ſeinen Rechten gehörte auch die niedere Jagd, d. h. „das Jagen der füchſen, Haſen und andern Kleinen gewilds“. Es gab Leute, die ihm das Jagdrecht nicht gönnten, und ebenſo wie an andern Orten iſt wohl viel gewildert worden. Einen Hans Merk aus Rorbas verklagte Gerichtsherr Hans vor dem Rat in Zürich „wegen etwas ehr verletzlicher reden, ſo er Merk umb deß Jagens willen über Inne ußgoſſen“. Merk erſchien aber, zweimal zitiert, nicht. Darum ließ ſich der Gerichtsherr ſeine Rechte, namentlich auch ſein Jagdrecht, vom Rat ausdrücklich beſtätigen. Das war im Jahr 1605. Aber mit der Jagd war auch weiterhin manches nicht in Ordnung, denn 1608 läßt er ſich ſein Jagdrecht vom Landvogt zu Kyburg abermals beſtätigen.

Später entſtand Streit wegen des Fiſchrechts in der Töß. Wir ſahen, daß zu Teufen die Fiſchenzen von Rorbas bis hinauf nach Kohlſchwärze gehörten. 1623 mußte nun der damalige Gerichtsherr Hans Meyß einige Einwohner von Embrach vor dem Rat wegen fortgeſetzten Fiſchens in ſeinem Gebiet verklagen. Die Embracher wandten ein, nach ihrer Dorfoffnung hätten ſie das Recht, ſoweit ihre Gemarkung gehe, auf ihrer Seite der Töß zu fiſchen. Der Rat wies ſie aber ab und ſchützte Meyß bei ſeinen alten Rechten.

Faſt hundert Jahre ſpäter gerieten die Gerichtsangehörigen von Rorbas, Freienſtein, Hinter- und Metmenteufen unter der Führung des Gerichtsvogts Gantz wegen des Rechtes, Wein zu ſchenken, in Streit mit ihrem Gerichtsherrn Kaſpar Meis. Dieſer entſetzte den Gantz ſeines Amtes. Der Zürcher Rat, vor dem die Sache ausgetragen wurde, entſchied zugunſten von Meis, „daß bevorderſt ein Jeweiliger Gerichtsherr bey ſeynen habenden Brieff und Siglen, und krafft derſelben habenden Taffernen Recht beſtens geſchützt und geſchirmet ſeyn“

und die Gemeinde nicht anders als „bey dem Zapfen“ ihr eigenes Gewächs ausschenken solle. Der Gerichtsherr solle aber dem Gerichtsvogt Gantz den Mantel — sein Amtskleid — wieder zustellen, wogegen dieser versprach, noch vor St. Verenentag freiwillig aus seinem Amt zu scheiden, und der Frau Gerichtsherrin mit aller Ehrerbietigkeit zu begegnen[80]).

Daß im Lauf der Jahrzehnte manchmal Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren und den Bauern vorkamen, ist nur natürlich. Aber das Regiment, das die Meiß zu Teufen führten, war nicht hart und nicht ungerecht. Die Gerichtsherren und ihre Familien, besonders ihre Frauen, waren unzählige Male Taufpaten bei den Dorfbewohnern, daraus darf man auf ein gutes gegenseitiges Verhältnis schließen. Wir haben auch Zeugnisse genug, wie die „gestrengen“ Gerichtsherren oft Milde für Recht gelten ließen. Zum Beispiel aus dem Protokoll einer Gerichtssitzung im Schloß Teufen: „Jakob Dünki Lang hat Welsch Erbs Stecken gehauen im Eichli, Soll der Gemeind 1 Pfd. geben, und meine Buß habe ich Ihme inbetrachtung seiner armuth, geschenkt“. Erlaß der dem Gerichtsherren zustehenden Buße wegen Armut oder Unglück kam öfter vor.

Einige noch erhaltene Gerichtsprotokolle geben Aufschluß über die Art der Verfehlungen und über die Strafen. In den meisten Fällen handelt es sich um Holzfrevel, Strafe meist 1—2 Pfd. Oder ein Dorfbewohner holte sich Gras auf der Wiese eines anderen, Strafe 2 Pfd. Oder Vieh wurde auf fremde Wiesen getrieben, Strafe 3 Pfd. Oder Einer hat den Andern „in der Völlerey mit Scheltworten besudelt, darvor soll er 3 Pfd. Buß erlegen und vor dem Offnen Gericht Ihme die Hand geben, seine Wort zurucknehmen und Ihn um Verzeihung bitten.“ Dreie verklagen sich wegen gehabten Händeln. „Sind alle Drey mit einem Tüchtigen Zuspruch weggeschickt worden. Die Buß ist Ihnen aus gnaden geschenkt“. Man war damals noch patriarchalisch.

[80]) Kopie aus dem Archiv Teufen.

Die noch übliche Folter ſtand den Gerichtsherren nicht zu, ſondern der höheren Inſtanz, dem Landvogt zu Kyburg. 1685 brach in Schloß Teufen ein Brand aus; dabei wurde dem Gerichtsherrn ein Sack mit 300 Reichstalern geſtohlen. Der Tat verdächtig war Kaſpar Meyer aus Buch, der ſaß auf Kyburg gefangen, wurde dort „gut und peinlich“ vernommen, wollte aber nicht angeben, wo der Sack ſei. Der Rat ſchrieb nun dem Landvogt, er ſolle ihn noch einmal „mit dem erſten Stein examinieren“ und wenn er dann nicht bekenne, ihn nach Zürich ſchicken[81]).

Die Gerichtsherren waren mit der Verwaltung ihrer Güter, der Ausübung der Richterpflicht und der Sorge um das Wohl der Gemeinden — Gerichtsherr Hans ließ z. B. 1723 in Hinterteufen ein neues Schulhaus bauen — ohne Zweifel voll beſchäftigt. Für ihre Wälder ſorgten ſie gut, die Waſſerläufe regelten ſie, wo es nötig war, die Fiſchenzen in der Töß haben ſie zeitweiſe verpachtet, aber das Jagdrecht mit Paſſion ſtets ſelber ausgeübt.

Ueber das Leben im Schloß Teufen iſt nicht viel bekannt, jedenfalls war es nicht üppig. Die Erziehung der Kinder hatte die Schloßherrin in der Hand, für ihre Bildung ſorgten Hauslehrer, deren Namen uns zum Teil noch erhalten ſind. Der Haushalt war zumeiſt recht groß bei dem reichlichen Kinderſegen und weil die jüngeren Brüder des Gerichtsherren häufig auch in Teufen wohnten, ein Zeichen guten Einverſtändniſſes. 1649 z. B. beſtand der Haushalt aus 12 Familienmitgliedern (der Gerichtsherr mit Frau und 8 Kindern, 2 Brüder von ihm) nebſt 2 Knechten und 2 Mägden. Die Ernährung, aus den Erzeugniſſen des eigenen Gutes, einſchließlich Wein, war einfach zu beſchaffen.

Katharina von Ulm, die Witwe des Gerichtsherren Hans Meiß (61), begann einen Neubau des Schloſſes, den ihr Sohn

[81]) St. A. Z., Rats-Miſſiven, IV. 158. S. 306.

Hans vollendete. An der Kellertüre ließ sie folgende Inschrift anbringen:

„Als man von der heilsamen Geburt unseres einigen Herren und Heilands zallt tusend sechs hundert acht und drisig Jahre zu Sanct Johanns Tag im Summer, hat die wolgeborne, dugendriche Frauw Cahtrine Meisin, geborne von Ulm, und Gerichtsfrauw zu Teuffen und Wülflingen sampt ihren lieben Kindern Hansen, Heinrichen, Hansrudolfen, Hanscaspar und Dorothea, den Meisen, führenden obstehenden Bauw angehebt“ [82]).

Es folgte eine poetische Klage über die schlechten Zeiten und die Teuerung.

Das Erbbegräbnis war in der Kirche zu Rorbas. Die Gerichtsherren pflegten den Herrn Pfarrern sehr gute Zeugnisse auszustellen, diese aber beklagten sich oft, die Junker besuchten die Kirche zu selten.

Wie wir sahen, gehörte zu der Herrschaft Teufen auch die Vogtei Berg am Irchel. Sie stand ursprünglich den Freiherren von Teufen, dann Habsburg-Oesterreich zu. Seit dem 14. Jahrhundert besaß das Chorherrenstift Embrach die niederen Gerichte. Dessen Rechtsnachfolger ward nach der Reformation die Stadt Zürich. Das Frevelgericht, auch das Große Gericht genannt, hatte 1464 Hans Heinrich zum Thor auf Teufen inne. Barbara zum Thor brachte dem Hans Jakob von Ulm nebst Teufen auch die Gerichte zu Berg in die Ehe, und durch Dorothea von Ulm kamen sie an Hans Meyß [83]). Dieser kaufte nun 1601 vom Bürgermeister Johans Keller dessen großes Haus zu Berg, samt drei Pferden, drei Kühen und einem Kalb, das andere Haus mit der neuen Scheuer, fünf Juch. Reben, fünf Mannwerk Wiese, mit vielen fruchtbaren Bäumen besetzt, und einen Krautgarten. Weiter noch eine Scheune mit Stallungen, fünf Mannwerk Wiese und

[82]) Gütige Mitteilung von Fräulein Nanny v. Escher.
[83]) Dr. Hoppeler, Rechtsquellen des Kts. Zürich, I. 1. S. 476.

22 Juch. Acker. Der Preis betrug 5400 Gulden Zürcher Währung[84]). Hans' Söhne kauften im Jahre 1613 von Frau Anna Benigna von Mandach, Witwe des Rafael Reichlin von Meldegg, noch das Vogtrecht zu Berg, Lehen von Zürich. 1629 kam es in alleinigen Beſitz von Heinrich Meyß zu Berg (63). Es galt jährlich 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer, ein Viertel Erbſen, 3 Schilling Heller und 5 Herbſthühner[85]).

Anna Dorothea, die Tochter von Heinrich Meyß zu Berg und Anna Maria Im Thurm, brachte 1642 die ganzen Beſitzungen zu Berg ihrem Mann, Hans Heinrich Eſcher vom Luchs in die Ehe mit. Im Beſitz der Eſcher blieb Berg bis zur Revolution 1798.

Die Gerichtsherren zu Teufen pflegten, wenn ſie die Herrſchaft übernahmen, ſich von der Bevölkerung huldigen zu laſſen. Der Rat zu Zürich geſtattete die Huldigung, ließ aber wohl den Landſchreiber des Landvogts zu Kyburg daran teilnehmen, um aufzupaſſen, daß keine Neuerung und nichts den hoheitlichen Rechten nachteiliges vorgenommen werde. Denn nicht weniger als die Bevölkerung und der Gerichtsherr waren die Obern Behörden ängſtlich auf Wahrung ihrer Rechte bedacht.

Bei der Vererbung von Teufen herrſchte der Grundſatz, die Herrſchaft dem älteſten Sohn zu überlaſſen. Allein gleich anfangs kam ſie an den zweiten Sohn, indem der älteſte, Hans Rudolf, ſich die Herrſchaft Wetzikon erworben hatte und zugunſten ſeines Bruders auf Teufen verzichtete. So wurde Hans (61), deſſen Gattin Katharina von Ulm war, Gerichtsherr. Er ſtarb 1628 und ſein älteſter Sohn Hans (69), vermählt mit Barbara Schmid v. d. Kugel, war ſein Nachfolger. Nach ſeinem Tode 1680 kam Teufen wieder an den zweiten Sohn. Der älteſte hatte ſich zu ſehr mit einer Verwandten eingelaſſen und kam für die Nachfolge nicht in Frage. Kaſpar (80) wurde Gerichtsherr, ſeine Frau war Anna Eliſabeth

84) St. A. Z., Urk. der Antiquariſchen Geſellſchaft. Nr. 2027.
85) St. A. Z., Urk. der Antiquariſchen Geſellſchaft, Nr. 2048.

Escher vom Luchs. Er starb 1692 und ihm folgte als Gerichtsherr sein ältester Sohn Hans (100), der Anna Barbara Kunz heiratete und bis 1732 lebte. Dessen ältester Sohn starb als Kind, der zweite, Hans Kaspar (113), vermählt mit Anna Magdalena Meiß, erbte Teufen. Er hatte nur einen Sohn, der jung starb. Die Herrschaft ging nach seinem Tode 1764 an seinen unverheirateten Bruder Hans Heinrich (116) über, und nach dessen Tod 1776 an seinen Neffen Hans (135), Sohn des Pfarrers Diethelm. Dieser Junker Hans war der letzte Gerichtsherr zu Teufen, denn mit der Revolution gingen die gerichtsherrlichen Rechte verloren. Doch behielt er den eigenen Grundbesitz, das Schloßgut Teufen. Sein älterer Sohn Hans hatte unter dem Stande geheiratet, das konnte ihm der stolze Vater nicht verzeihen. Er überließ Teufen 1812 dem zweiten Sohn, Gottfried (146) und zog nach Zürich. Dieser tat viel für das große Gut, zu dem an Reben etwa zwölf, an Wald über 500 Juch.[86]) sowie eine gut gehende Ziegelei gehörten, dem aber jetzt die Einnahmen des Gerichtsherrn fehlten. Doch verkaufte er 1838 den alten Familiensitz, der 240 Jahre lang Eigentum des Geschlechts war, für 139000 Gulden. Das Gut wechselte zunächst öfter den Besitzer und wurde schließlich von der Regierung angekauft.

Die Herrschaft Wülflingen mit Buch.

Wülflingen wird urkundlich zuerst 897 erwähnt. Auf Alt-Wülflingen saß im 12. Jahrhundert ein Grafengeschlecht, auf Hoch-Wülflingen hundert Jahre später ein Rittergeschlecht des Namens[87]). Wülflingen ging in der Folge oft von einer Hand in die andere über. Von den sehr verschuldeten Herren von Rümlang kam die Herrschaft an die gleichnamige Gemeinde, dann 1528 um 3100 Gulden an die Steiner von Zug[88]).

---

[86]) Dändliker, Geschichte der Gemeinden Knobas, Freienstein und Teufen.
[87]) Zürch. Urkundenb., I. 182, II. 189.
[88]) St. A. Z., Wülflingen. A. 157.